

Historische Forschungen

Band 46

Ungehorsam oder Widerstand?

Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes
in der Reformationszeit (1529–1530)

Von

Dr. Diethelm Böttcher



Duncker & Humblot · Berlin

DIETHELM BÖTTCHER

Ungehorsam oder Widerstand?

Historische Forschungen

Band 46

Ungehorsam oder Widerstand?

Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes
in der Reformationszeit (1529 - 1530)

Von

Dr. Diethelm Böttcher



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Böttcher, Diethelm:

Ungehorsam oder Widerstand?: Zum Fortleben des
mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit
(1529-1530 / von Diethelm Böttcher. — Berlin: Duncker und
Humblot, 1991

(Historische Forschungen; Bd. 46)

ISBN 3-428-07131-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0344-2012

ISBN 3-428-07131-X

Dem Andenken meiner Lehrer
Karl Griewank und Karl Heussi

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Protestation und Friedstand	11
I. Die Ausnehmung als Problem des Treuvorbehalts und der Bündnistreue	14
1. Das Problem – Die Bündnisverhandlungen in Ungewißheit über den Gegner ...	14
2. Formen der Ausnehmung	15
3. Rechtliche Begründungen der beschränkten Ausnehmung	18
II. Die Ausnehmung als Problem des Treuvorbehalts und der Bündnistreue (Fortsetzung). Gegenwehr und Widerstand	21
1. Das kaiserliche Mandat bringt Klarheit über die Gefahrenlage – Hessen und Kursachsen reagieren verschieden	21
2. Bugenhagens Bedenken zum Widerstandsrecht	23
3. Formen der Ausnehmung	25
4. Die beschränkte Ausnehmung im deutschen Spätmittelalter (Beispiele)	29
5. Gegenwehr (Notwehr) und Widerstand	31
III. Grundsatzstreit der lutherischen Protestationsverwandten über Gehorsamspflicht und Widerstandsrecht	40
1. Erste Reaktionen auf die Verhaftung der Appellationsgesandtschaft	40
2. Spenglers Bedenken (November 1529)	42
3. Der Tag zu Schmalkalden (28. 11. – 4. 12. 1529)	53
4. Der Brief Landgraf Philipps an Markgraf Georg (3. 12. 1529)	57
5. Die Verhandlungen des Nürnberger Rätetages am 10. 1. 1530 und ihre Folgen ..	62
6. Luthers Ratschlag (6. 3. 1530)	67
IV. Die lutherischen Appellationsverwandten zwischen Einigung im Glauben und Ungehorsam	73
1. Die offiziellen Glaubensverhandlungen auf dem Reichstag zu Augsburg 1530	73
2. Die legistische Widerstandslehre und Melanchthons Gutachten zum Widerstandsrecht	82

3. Die offiziellen Glaubensverhandlungen auf dem Reichstag zu Augsburg 1530	98
4. Die Schlußphase der offiziellen Verhandlungen	116
V. Die Protestationsverwandten zwischen Friedstand und Widerstand	130
1. Der Reichsbeschluß in der Glaubenssache (13. 10. 1530) und die Verhandlungen über einen Friedstand (Reichsrat am 22. 10.)	130
2. Das Gutachten der Wittenberger Juristen zum Widerstandsrecht	136
3. Die Torgauer Disputation (26. – 28. 10.)	147
4. Vorbereitungen für einen Aufruf Luthers an das deutsche Volk	156
5. Noch einmal Verhandlungen über einen Friedstand	160
6. Die Errichtung des Schmalkaldischen Bundes (22. – 28. 12.)	164
Schluß: Zum politischen Selbstverständnis Johans von Sachsen, des ersten evangelischen Kurfürsten	176
Exkurs 1: Läßt sich Melanchthons Gutachten zur Widerstandsfrage überzeugend datieren?	180
Exkurs 2: Zur Datierung der Ereignisse vom 18. bis 20. August 1530 in Brüks "Geschichte der Handlungen"	183
Verzeichnis der angeführten Quellen und Literatur	185
Namensregister	195
Sachregister	198

Abkürzungsverzeichnis

ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
BS	Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche
C	Causa (z. B. C. 3 q. 7 c. 4) Corpus Iuris Canonici, ed. Friedberg, vol. I.
C	Codex Iustinianus Corpus Iuris Civilis, vol. II., ed. Krüger
CR	Corpus Reformatorum
D	Digesta Corpus Iuris Civilis, vol. I., edd. Mommsen – Krüger
D	Distinctio (z. B. D. 96 c. 10) Corpus Iuris Canonici, ed. Friedberg, vol. I.
DDC	Dictionnaire de droit canonique
DWb	Deutsches Wörterbuch, begr. v. Jakob und Wilhelm Grimm
F	Consuetudines Feudorum, edd. Lehmann – Eckhardt
FRA	Fontes Rerum Austriacarum
HEPG	Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
KLK	Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung
LuJ	Luther-Jahrbuch
MBW	Melanchthons Briefwechsel, hg. v. Scheible
MSA	Melanchthons Werke in Auswahl, hg. v. Stupperich
NAKG	Nederlands archief voor kerkgeschiedenis, Nieuwe serie
NF	Neue Folge
Nov	Novellae Corpus Iuris Civilis, vol. III., edd. Schoell – Kroll

PC	Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation
QFRG	Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte
RQ	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte
RST	Reformationsgeschichtliche Studien und Texte
RTA	Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe
RTA JR	– Jüngere Reihe
RTA MR	– Mittlere Reihe
RWB	Deutsches Rechtswörterbuch
SbBA	Sitzungsberichte der (Königlich) Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-hist. Klasse
SHKBA	Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften
SKRG	Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte
SVRG	Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte
USRG	Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
VMPIG	Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte
WA	D. Martin Luthers Werke (Weimarer Ausgabe)
WA Br	– Briefwechsel
WA TR	– Tischreden
WdF	Wege der Forschung
X	Liber Extra Corpus Iuris Canonici, ed. Friedberg, vol. II.
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG GA	Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung
ZRG KA	– Kanonistische Abteilung
ZRG RA	– Romanistische Abteilung
ZVThGA	Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde
VI	Liber Sextus Corpus Iuris Canonici, ed. Friedberg, vol. II.

Einleitung: Protestation und Friedstand

Wenige Tage vor dem Ende des Speyrer Reichstages, am 19. April 1529, verglichen sich die Vertreter Kaiser Karls V. mit den altgläubigen Kurfürsten, Fürsten und Ständen über den Abschied in Sachen des Glaubens und der Religion, wie ihn der Große Ausschuß mit 15 gegen 3 Stimmen vorgeschlagen hatte, ohne den Einspruch der evangelischen Minderheit irgendwie zu berücksichtigen¹. Der Abschied verpflichtete die altgläubigen Reichsstände, beim Wormser Edikt zu bleiben. Von den evangelischen verlangte er, weitere Neuerungen wie z.B. die gänzliche Abschaffung der Opfermesse zu unterlassen; doch ging er nicht so weit, von ihnen ebenfalls den Vollzug des Edikts zu fordern. Zwinglis Lehre sollte im ganzen Reich verboten sein, unter geschärfter Strafandrohung erst recht die der Wiedertäufer. Diese Bestimmungen sollten so lange in Kraft bleiben, bis ein allgemeines, freies, christliches Konzil in deutschen Landen oder eine ähnliche deutsche Versammlung unter Vorsitz des Kaisers die Irrungen in der Glaubenslehre und der Religionsübung beilegen würden². Nach den Terminvorstellungen der Ständemehrheit hätte eine solche Versammlung spätestens im Oktober 1531 zusammentreten müssen. Der Abschied wurde unter den Schutz des Landfriedens gestellt derart, daß kein Stand den andern wegen des Glaubens mit Waffengewalt angreifen, seiner Güter und Einkünfte entsetzen oder ihm durch Schutz und Schirm Untertane entziehen durfte. Gegen Friedbrecher sollte auf Antrag des Geschädigten das Reichskammergericht mit Mandatsprozeß und Acht vorgehen, und grundsätzlich wurde jeder Stand verpflichtet, an einer Achtvollstreckung mitzuwirken. Hatte der Reichsabschied von 1526 mit der Formel, jeder Stand solle es in Sachen des Glaubens und der Religion halten, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten könne, die freilich ungewollte Möglichkeit zu einer extensiven Auslegung geboten und auf diese Weise die Verfestigung und Ausbreitung der Reformation scheinbar legalisiert³, so versuchte die altgläubige Mehr-

¹ Reichsabschied vom 22. 4.1529 (RTA JR 7, 1296 – 1314) – Das Folgende nach *Kühn*, Geschichte.

² "ain frei cristlich general concilium" (RTA JR 7, 1299). Diese Charakterisierung erhielt das verlangte Konzil schon in der Antwort der Stände auf das Anbringen des päpstlichen Nuntius am 5. 2. 1523: "liberum christianum concilium ad locum convenientem in natione Germanica" (RTA JR 3, 440).

³ Friedensburg, 481 – 487.

heit jetzt, den entstandenen Schaden durch eine restriktive Erklärung des ersten Speyrer Abschieds zu begrenzen: *Die Reformation zum Stillstand bringen, die lutherischen Fürsten und Städte von den oberdeutschen Städten trennen und die Voraussetzungen einer Rekatholisierung in den Gebieten der Reformation offenhalten, das war die Tendenz des neuen Abschieds*⁴. Gegen den Abschied protestierten noch in demselben Reichsrat Kursachsen, Braunschweig-Lüneburg, Brandenburg-Ansbach, Hessen und Anhalt, und ihrer Protestation traten unverzüglich vierzehn Reichsstädte bei, darunter Straßburg, Ulm und Nürnberg⁵. Wo die Ehre Gottes und ihre Gewissen betroffen seien, könnten sie durch keine Majorität verpflichtet werden. Auch könnten einstimmig beschlossene Gesetze wie der Abschied von 1526 nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluß aufgehoben werden⁶. Im Sinne dieser Rechtsverwahrung erklärten sie den gegenwärtigen Reichsabschied für null und nichtig und den früheren für nicht aufgehoben, an den sie sich auch in Zukunft halten wollten. Die protestierenden Fürsten und Städte widersprachen also der Verpflichtung der altgläubigen, das Wormser Edikt wie bisher durchzuführen; und sie waren nicht bereit, auf weitere Veränderungen im Kirchenbrauch zu verzichten und neben der evangelischen Meßfeier die alte Opfermesse zu dulden. Das bedeutet: *Sie beharrten auf der Konsolidierung der Reformation in ihren Gebieten und auf der Möglichkeit der weiteren Ausbreitung*. Die altgläubige Mehrheit wollte die Anerkennung des Abschieds nicht mit Waffengewalt erzwingen und war dazu wohl auch gar nicht imstande. So tauschten beide Seiten nach einem gescheiterten Vermittlungsversuch am 24. April Friedenszusicherungen aus⁷. Die Kurfürsten und Fürsten der Mehrheit, den kaiserlichen Statthalter eingeschlossen, leisteten selbst und erwarteten von den fünf protestierenden Gewaltverzicht in Glaubenssachen bis zum Konzil. Ihr Revers erwähnte weder die Religionssachen noch die evangelischen Grafen und Reichsstädte. Kurfürst und Fürsten der Minderheit erwarteten Sicherstellung *aller* evangelischen Obrigkeiten und für *alle* auf dem Konzil zu behandelnden Sachen und versprachen ihrerseits Gewaltverzicht gemäß dem Landfrieden und dem Speyrer Reichsabschied von 1526. Die Friedenszusicherungen erfaßten nicht denselben Personenkreis und nicht dieselben Gegenstände, was nach dem Verlauf des Reichstages auch nicht zu erwarten war. Der Konfliktstoff blieb. Doch war der er-

⁴ Kühn, Geschichte, 71. 74.

⁵ Die vorgetragene Brück'sche Fassung der Protestation RTA JR 7, 1260 – 1265. Die von Vogler stammende erweiterte Fassung vom 20. 4., die König Ferdinand erhielt und ungelesen zurückschickte, ebd., 1273 – 1288. Vgl. Schlaich, 274 – 299. Becker, 398 – 402.

⁶ Das – umstrittene – Erfordernis der Einstimmigkeit war keine spontan-subjektive Parteienbehauptung. Vgl. Schlaich, 275, 35 mit Verweis auf von Gierke 3, 473, wo die legistische und kanonistische Literatur für und wider dieses Argument verzeichnet ist.

⁷ RTA JR 7, 1342. 1343 f.

ste von mehreren zukünftigen 'Anständen' zwischen den Religionsparteien geschlossen⁸.

Alle Protestationsverwandten ergänzten ihre Rechtsverwahrung vor dem Reichsrat durch eine gemeinschaftliche Appellation an den Kaiser und ein freies, christliches Konzil, ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, das geeignet war, ein etwa beabsichtigtes Achtverfahren aufzuhalten⁹. Eine besondere Gesandtschaft sollte vor dem Kaiser, der damals, auf der Reise nach Italien begriffen, in Barcelona weilte, die Protestation rechtfertigen und ihm, falls die Rechtfertigung mißlang, das Appellationsinstrument übergeben. Kursachsen, Hessen, Straßburg, Ulm und Nürnberg vereinbarten daneben in einem geheimen 'Verständnis', am 6. Juni in Rodach Verhandlungen über ein festes Verteidigungsbündnis aufzunehmen¹⁰. Für die Zwischenzeit versprachen sie einander bewaffnete Hilfe bei einem Überraschungsangriff der Gegenpartei sowie bei anderen Beschwerden, die der Schwäbische Bund, das Reichsregiment oder das Kammergericht wegen des zwiespältigen Abschieds oder der Pack'schen Händel etwa verursachen würden. Die Gesandtschaft an den Kaiser und das Bündnis mit den Glaubensverwandten wurden für die nächsten anderthalb Jahre zu Richtpunkten der kursächsischen Politik¹¹. Hier soll jedoch nur ein einziges Problem dieser Politik betrachtet werden: Durfte das Verteidigungsbündnis auch vor der Feindschaft des Kaisers schützen? Die Ausnehmung des Kaisers und das Widerstandsrecht¹² sind also das Thema der folgenden Untersuchung. Das Problem wurde von einer kleinen Anzahl maßgeblicher Politiker, Theologen und Juristen diskutiert, der eigentliche Kampf um das Widerstandsrecht allein unter den Lutheranern ausgetragen, und zwar intern, nicht in der Öffentlichkeit gegen den altkirchlichen Widerpart. Die Auseinandersetzung war also frei von Apotheotik und diente allein der Meinungsbildung und -durchsetzung.

⁸ Kühn, Geschichte, 253 f.

⁹ RTA JR 7, 852 f. 1345 – 1356. Die Appellation gebraucht ebenso wie der Reichsabschied die Worte "ein frei christenlich concilion" (ebd., 1347). Schon auf dem Nürnberger Reichstag konnte man 'frei' = 'papstfrei' verstehen (*Jedin*, 169 f.). Zu Appellation und Konzilsverlangen als Mittel dissimulierender und temporisierender Politik, über die sich auch Luther im klaren war (WA Br. 5, 259. 470), *Karl Müller*, 18. *Kühn*, Geschichte, 238. *Jedin*, 198.

¹⁰ RTA JR 7, 1321 – 1324.

¹¹ Vgl. *Hans von Schubert*. *Steglich* in ARG 62, 161 – 192. Auch *Fabian*, Entstehung, 2. Aufl.

¹² Das Wort 'Widerstandsrecht' ist nicht quellenmäßig. 'Defendere' und 'resistere', 'die Gegenwehr gebrauchen' und 'widerstehen' werden mit Bezug auf Gleiche, Niedere und Höhere gebraucht. Trotzdem empfanden die Zeitgenossen die Gegenwehr gegen den Höheren als eine besondere, risikoreiche Angelegenheit. Auch deshalb soll das Wort hier beibehalten werden.